



**Merkblatt  
zur Reduzierung der Niederschlagswassergebühren**  
(Stand: 03/2016)



### Geltungsbereich

Die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ergibt sich aus der Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt München (EAS), welche über das Internet unter [www.muenchen.de/mse](http://www.muenchen.de/mse) in der Rubrik „Kundenservice“ abrufbar ist. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese auch gerne zu.

Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühren ist die bebaute und befestigte Fläche (Ableitungsfläche), von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in den städtischen Kanal eingeleitet wird. Sie errechnet sich im Regelfall gemäß § 8 Abs. 2 EAS aus der Grundstücksfläche (= Flurstück mit eigener Flurstücksnummer), wie sie im Grundbuch ausgewiesen ist und dem so genannten Gebietsabflussbeiwert (GAB).

Ist die tatsächliche Ableitungsfläche Ihres Grundstückes geringer als die im Gebührenbescheid ausgewiesene Fläche, können Sie einen Antrag auf Reduzierung der Niederschlagswassergebühren stellen (§ 8 Abs. 5 EAS). Voraussetzung ist aber, dass die tatsächliche Ableitungsfläche mindestens um 25 Prozent oder um 400 Quadratmeter kleiner ist, als die im Gebührenbescheid angegebene „zu verrechnende Grundstücksfläche“.

Antragsteller kann nur der Gebührenschuldner der Niederschlagswassergebühr oder ein nachweislich mittels Vollmacht Beauftragter (z. B. Hausverwaltung, Empfangsbevollmächtigter) sein.

### Nachweis über die tatsächliche Ableitungsfläche

Zur Beantragung einer Gebührenminderung füllen Sie bitte zunächst das bereit gestellte **Antragsformular** zur Berechnung der bebauten und befestigten Flächen vollständig aus. Als Nachweis benötigen wir darüber hinaus eine **Planskizze** mit detaillierter Angabe der Flächen, von denen noch Niederschlagswasser in den städtischen Kanal direkt oder indirekt eingeleitet wird. Bitte senden Sie beide Unterlagen (ausgefülltes Antragsformular sowie Planskizze) an das Gebührenbüro der Münchner Stadtentwässerung.

Ergibt sich aus Ihrem Antrag eine Änderung der Gebühr, so wird diese ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs berücksichtigt. Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden.

### Hinweise

Bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr sind von der Münchner Stadtentwässerung auch Flächen zu berücksichtigen, von denen auf Grund des Gefälles und der Versiegelung das Niederschlagswasser von der privaten Fläche auf öffentliche Wege oder Straßen fließen kann und somit über den Straßengully in das städtische Kanalnetz eingeleitet wird.

Im Zuge der Bearbeitung Ihres Antrages kann es im Rahmen einer Ortsbesichtigung zur Klärung noch offener Fragen seitens der Münchner Stadtentwässerung kommen. Unsere Kontrollmeister werden sich dann ggf. mit Ihnen in Verbindung setzen.



### **Telefonische Auskünfte**

Telefonische Auskünfte erteilen wir gerne unter folgender Nummer unseres Kundenservice:  
(089) 233-96 071

Unser Internet-Portal erreichen Sie unter: [www.muenchen.de/mse](http://www.muenchen.de/mse)

### **Persönliche Beratung**

Für eine persönliche Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Münchner Stadtentwässerung im Technischen Rathaus in der Friedenstraße 40 zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag bis Freitag  
08:30 – 12:00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag  
13:00 – 16:00 Uhr

**Anträge** richten Sie bitte schriftlich an die

Münchner Stadtentwässerung  
Gebührenbüro  
Friedenstraße 40  
81671 München

Telefax: (089) 233-989 62 700

**Anfragen** können zusätzlich auch an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden:

kundenservice.mse@muenchen.de

**Ihre Münchner Stadtentwässerung**